

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2022

Nr. 2022/39

Zuchwil: Auflagedossier kantonalen Erschliessungsplan Luzernstrasse, Abschnitt Aarmatt, Anbindung Knoten Aarmatt

1. Feststellungen

Um die Entwicklungsgebiete "Riverside" etc. verkehrstechnisch besser anbinden und das Zentrum von Zuchwil entlasten zu können, soll mit der "Anbindung Knoten Aarmatt" auf der Luzernstrasse in Zuchwil ein U-Turn ermöglicht werden. Die Massnahme ist Bestandteil des Agglomerationsprogrammes Solothurn 3. Generation. Mit der notwendigen Verbreiterung der Kantonsstrasse nach Norden wird ein belasteter Standort tangiert.

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan mit den zugehörigen Auflageplänen über die Luzernstrasse, Abschnitt Aarmatt, Anbindung Knoten Aarmatt, Zuchwil, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situation 1:200
- Querprofil 1:100.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt auf (Normalprofil, Landerwerbsplan, Signalisations-/ Markierungsplan, Bau- und Verkehrsphasenplan, Werkleitungen, Technischer Bericht).

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 12. November 2021 bis 13. Dezember 2021. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2. Beschluss

2.1 Auflagen Bodenschutz

2.1.1 Der belastete Oberboden kann im Bereich des 10 m-Streifens (gemessen ab Strassenrand) ohne Einschränkungen weiterverwendet werden.

2.1.2 Ausserhalb des 10 m-Streifens, auf der Parzelle selber oder anderswo, darf der ausgehobene Oberboden nur einer eingeschränkten Weiterverwendung zugeführt werden (Strassenböschungen, Verkehrsinseln, Grün- / Sportanlagen, Rabatten in Gewerbezonon o.ä.). Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert

und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15).

- 2.1.3 Bei einer allfälligen Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) einzuhalten.
- 2.2 Auflagen Bauen auf belasteten Standorten
 - 2.2.1 Die Aushubarbeiten sind durch eine Altlasten-Fachperson vor Ort eng zu begleiten. Die zuständige Bauleitung hat die Altlasten-Fachperson rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren resp. anzubieten.
 - 2.2.2 Allfälliges Aushubmaterial ist organoleptisch durch die Altlasten-Fachperson vor Ort zu beurteilen und gegebenenfalls zusätzlich chemisch zu analysieren (Entnahme von Feststoffproben).
 - 2.2.3 Schwach verschmutztes Material nach Anhang 3 Ziffer 2 VVEA ist nach Art. 19 Abs. 2 VVEA zu verwerten (Verwertungspflicht).
 - 2.2.4 Das belastete Material ist schichtweise nach angetroffener Materialkategorie auszuheben und zu triagieren. Eine Vermischung verschiedener Materialkategorien ist nicht erlaubt.
 - 2.2.5 Verunreinigtes Aushubmaterial ist innerhalb des Belastungsperimeters oder in Mulden zwischenzulagern und abzudecken bis die Untersuchungsergebnisse vorliegen.
 - 2.2.6 Der Transport von verschmutztem Aushubmaterial hat in wasserdichten Transportbehältern (u.a. Mulden) zu erfolgen.
 - 2.2.7 Aus der Aushubsohle und der Böschung sind Proben zu entnehmen (mindestens eine Probe pro 100 m³ Sohlen- resp. Böschungflächen). Die definitive Anzahl Sohlenproben sowie die Analyseparameter sind im Einzelfall in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt festzulegen.
 - 2.2.8 Es ist zwingend bis auf unverschmutzten, gewachsenen Untergrund zu sondieren und das im Untergrund verbleibende Volumen an schwach verschmutztem Material gemäss VVEA, Anhang 3, Ziffer 2, abzuschätzen.
 - 2.2.9 Die Aushubarbeiten, die ausgehobenen Materialkategorien, die Entsorgungswege und die Restbelastungen im Untergrund (Menge und Verschmutzungsgrad) sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Amt für Umwelt einzureichen. Dem Bericht sind die chemischen Analyseberichte und die Entsorgungsnachweise beizufügen.
 - 2.2.10 Sofern der Nachweis erbracht wird (Sohlen- und Böschungsproben), dass der Untergrund ausschliesslich aus unverschmutztem und/oder schwach verschmutztem Material nach Anhang 3 Ziffer 2 VVEA besteht, kann der Standortperimeter auf Antrag der Fachperson entsprechend angepasst werden. Es ist zwingend nachzuweisen, dass unter der Aushubsohle respektive hinter der Böschung nur unverschmutztes resp. schwach verschmutztes Material nach VVEA vorliegt. Verschmutztes Aushubmaterial (> schwach verschmutztes Material gemäss VVEA, Anhang 3, Ziffer 2) bleibt im KbS eingetragen.

- 2.3 Auflagen Entsorgungskonzept
- 2.3.1 Vor Baubeginn ist dem Amt für Umwelt ein Entsorgungskonzept einzureichen, in dem Angaben zur Art, Qualität und Menge der entstehenden Bauabfälle und zum geplanten Entsorgungsweg gemacht werden.
- 2.4 Das Auflosedossier, bestehend aus Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500), Situation 1:200 und Querprofil 1:100, Luzernstrasse, Abschnitt Aarmatt, Zuchwil, wird genehmigt.
- 2.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 2.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (por/zea), mit 2 gen. Auflosedossiers (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Auflosedossier (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Auflosedossier (später)

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Gemeindepräsidium Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Auflosedossier (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (zea) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Zuchwil: Genehmigung Auflosedossier kantonalen Erschliessungsplan [Erschliessungsplan Situationsplan 1:500, Situation 1:200, Querprofil 1:100] Luzernstrasse, Abschnitt Aarmatt, Anbindung Knoten Aarmatt")

